

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 17 (1909)

Heft: 3

Artikel: Die Taxbegünstigung für den Besuch der Jahresversammlung fällt dahin

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-545363>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Mann vollständig verschont blieb und gar keine Klagen vorbrachte.

Schon anfangs sahen die Führer ein, daß die Bahre auch in dieser schwierigen Felspartie sehr gute Dienste geleistet hätte, hauptsächlich zur sicheren Einpackung des Mannes und zur besseren Befestigung der Seile an den Griffen der Bahre. In der Talsohle angelangt, wurde der Mann auf die Bahre gelegt und der Aufstieg zum Rotengrat begonnen, wo sich nun einige Mängel an der Tragbahre geltend machten. Die Tragbahre ist nämlich für sechs Mann eingerichtet, und zwar für drei Mann auf jeder Seite, die bei einem Gewicht von 100 Kilo und bei schwierigem Terrain unbedingt notwendig sind. Dabei zeigte es sich aber, daß die Bahre etwas zu kurz ist, indem die Griffen der Bahre zu enge beisammen sind und so der Hintermann dem Vordermann bei jedem Schritt auf die Füße trat und ein sicheres, ruhiges und bequemes Gehen unmöglich machte. Dieser Nachteil fällt sofort weg,

wenn bei einem Transporte auf gutem ebenen Terrain und bei leichtem Gewicht nur vier Mann nötig sind, die zwei mittleren Träger somit wegfallen. Ich halte nun dafür, daß die Bahre für das Gebirge etwas länger sein sollte, wodurch auch die Griffen der Bahre weiter auseinander kämen und das lästige Anstoßen der Träger an die Füße des Vordermannes wegfallen würde. Im ferneren hatte es sich auch gezeigt, daß die Griffen selbst etwas zu groß sind, indem dadurch der Boden der Tragbahre den Erdboden berührte, sobald die Träger die Arme nicht in Beugung hielten, was das Tragen selbstredend sehr erschwert. Für den Verletzten selbst aber war der Transport auf dieser Tragbahre sehr angenehm und bequem, er klagte nur einmal, daß er zu warm habe.

Dies sind die Beobachtungen, welche bei diesem Transporte zutage traten. Im allgemeinen hat sich die Kieler Bahre ganz gut bewährt und ich würde sie bei einem ähnlichen Falle auch in den Fels mitnehmen.

Zweigvereine vom Roten Kreuz Achtung!

Die Frist für Einsendung des Jahresberichts ist vorbei. Zahlreiche Vorstände sind noch damit im Rückstand. Sie werden hiermit dringend ersucht, ihre Berichte ungehäumt einzusenden an das

Zentralsekretariat des Roten Kreuzes in Bern.

Die Taxbegünstigung für den Besuch der Jahresversammlungen fällt dahin.

Das Zentralsekretariat des schweizerischen Roten Kreuzes hat von der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen folgendes, vom 19. Januar 1909 datierte Schreiben erhalten.

Gemäß dem bestehenden Reglement betreffend die Gewährung außerordentlicher Tax-

begünstigungen zum Besuche von schweizerischen Festen und Versammlungen ist den Mitgliedern einer größeren Anzahl von Vereinen und Gesellschaften, zu welchen auch Ihr Verein gehört, die Begünstigung eingeräumt, anlässlich ihrer allgemeinen Feste und Versammlungen die Fahrt zum Versammlungsorte und zurück mit

gewöhnlichen Billetten einfacher Fahrt zurückzulegen.

Diese Begünstigung hat seit dem Uebergang der Hauptbahnen an den Bund und der damit eingetretenen Vereinheitlichung der Tarife bedeutend an Wert verloren, indem nach dem Tarif der Bundesbahnen zwischen den Personentagen für einfache Fahrt und jenen für Hin- und Rückfahrt nur sehr geringe Unterschiede bestehen. Es beträgt beispielsweise dieser Unterschied hinsichtlich der III. Wagenklasse für 100 km nur Fr. 1.30.

Ungeachtet solch unbedeutender Differenzen liegt ein triftiger Grund zur Einräumung ausnahmsweiser Begünstigungen nicht mehr vor. Vielfach stehen die den Vereinen aus der Erfüllung der zu beachtenden Formalitäten (Druck besonderer Ausweisarten usw.) erwachsenden Kosten in keinem richtigen Verhältnis zu dem Vorteil, den die Begünstigung den einzelnen Mitgliedern bringt. Andererseits ist zu betonen, daß aus der jeweiligen Bewilligung der Begünstigung für die Verwaltung viele zeitraubende Schreibereien entstehen (Behandlung der Gesuche, Personalinstruktion, Versendung der Ausweisarten usw.).

Hinsichtlich der Anwendung des fraglichen Reglements ist seinerzeit der Grundsatz aufgestellt worden, daß die erwähnte Begünstigung nur solchen Vereinen und Gesellschaften

zu gewähren sei, welche sich die Förderung der öffentlichen Wohlfahrt, insbesondere des Unterrichtes und der Erziehung der Jugend zur Aufgabe machen. Vereine und Gesellschaften, die in erster Linie die Förderung ihrer beruflichen oder Standesinteressen verfolgen, sollten davon ausgeschlossen bleiben. In der Folge haben indessen zahlreiche Korporationen der letztgenannten Art mit dem Hinweis darauf, daß auch sie den öffentlichen Interessen dienen, Anspruch auf die Begünstigung erhoben, was jeweilen zu weitläufigen, oft recht unangenehmen Erörterungen führte. Eine gleichmäßige Behandlung aller Vereine und Gesellschaften ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit erschien daher schon seit längerer Zeit als dringend erwünscht.

In Anbetracht dieser Verhältnisse und im Hinblick auf die ungünstigen Betriebsergebnisse der Bundesbahnen haben wir beschlossen, die in Rede stehende Begünstigung auf Ende April nächsthin aufzuheben und das eingangs erwähnte Reglement auf diesen Zeitpunkt in seinem ganzen Umfange außer Kraft zu setzen. Wir ersuchen Sie, hiervon geeignete Vormerkung nehmen zu wollen.

Sollte diese Mitteilung infolge Wechsels der Vereinsleitung nicht an die richtige Adresse gerichtet sein, so bitten wir um gefällige Weitergabe an die zuständige Stelle.

An unsere Leser.

Trotz vergrößerter Auflage ist unser Vorrat von **Nr. 1 des gegenwärtigen Jahrganges** (1909) der Zeitschriften:

«Das Rote Kreuz» — «Blätter für Krankenpflege» — «Am häuslichen Herd»

durch Neuabonnement fast erschöpft. Um später eintretenden Abonnenten die erschienenen Nummern nachliefern zu können, richten wir an diejenigen Leser, welche die Hefte nicht aufbewahren, die höfliche Bitte, **uns die gelesenen Nr. 1 der genannten Zeitschriften zu senden zu wollen.** Zum voraus besten Dank!

Bern, 20. Februar 1909.

Die Administration der Zeitschrift **«Das Rote Kreuz»**,
Rabbental, Bern.